



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Branchenspezifische Kriterien zur Beurteilung von Betriebsstandorten

Branchengruppe:

Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)

Branchennummern nach ASW: 3443

1. Einleitung

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Betriebsstandorte sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, auf welchen umweltgefährdende Stoffe umgesetzt wurden und bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die Betriebstätigkeiten zu Schadstoffbelastungen des Untergrunds geführt haben. Die Daten der potenziell betroffenen Betriebsstandorte werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹. Der entsprechende branchenspezifische Entscheidungsbaum für die Branchengruppe „Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)“ findet sich im Anhang.

Für eine einheitliche und transparente Beurteilung der Betriebsstandorte wurden diese Vorgaben in Kriterienkatalogen konkretisiert. Die Kriterienkataloge wurden für alle relevanten Branchengruppen erstellt und sollen den Betroffenen ermöglichen, die altlastenrechtliche Einstufung nachzuvollziehen.

2. Kriterien für den Eintrag eines Betriebsstandorts in den KbS

Folgende Kriterien sind für den Eintrag eines Standorts der Branchengruppe „Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)“ in den KbS ausschlaggebend:

- Branchenzugehörigkeit des Betriebs
- Relevante Tätigkeiten
- Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

- Branchenfremde Kriterien / andere Quellen von Belastungen des Untergrunds

Die detaillierte Vorgehensweise für die Beurteilung der Betriebsstandorte der Branchengruppe „Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)“ ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten.

2.1 Branchenzugehörigkeit

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zählt „Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)“ zu den Branchen, bei welchen Belastungen des Untergrunds durch die Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden können. Der Branchengruppe „Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)“ gehören gemäss Allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (ASW) die Betriebe der Branche Nr. 3443 an.

Reine Verwaltungssitze der Branche Nr. 3443 gelten nicht als belastungsrelevant.

2.2 Betriebsgrösse und Betriebsbeginn

Betriebe der Galvanischen Industrie gelten unabhängig vom Betriebsbeginn und der Mitarbeiterzahl als potentiell relevant. Vor einem Eintrag in den KbS wird aber geprüft, ob aufgrund der Prozesse am Standort und der eingesetzten Stoffe mit Belastungen des Untergrunds gerechnet werden muss.

2.3 Betriebstätigkeit und eingesetzte Stoffe

2.3.1 Relevante Tätigkeiten

Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2001) gelten folgende Tätigkeiten der Branchengruppe „Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)“ als belastungsrelevant:

- Vorbehandeln: Sandstrahlen, Schleifen, Polieren, Entmetallisieren (chemisch/anodisch), Entfetten und Reinigen, Beizen und Brennen, Phosphatisieren, Chromatisieren, Spülen, Neutralisieren, Dekapieren, Grundieren
- Beschichten: Galvanisieren, Anodisieren, Eloxieren, Thermobeschichten, Feuerverzinken
- Härten, Brünieren
- Aufbereitung von Bädern
- Lagerung von belastungsrelevanten Stoffen

2.3.2 Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe

Die Menge der am Standort eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe ist massgebend für die Beurteilung der belastungsrelevanten Betriebe. Erst ab einer genügend grossen umgesetzten Stoffmenge ist eine hohe Wahrscheinlichkeit für Belastungen des Untergrunds gegeben.

Die entsprechende Mengenschwelle liegt für nicht-chlorierte organische Verbindungen bei 200 Liter (entspricht 1 Fass) pro Jahr und Produktionsprozess. Bei chlorierten

Kohlenwasserstoffen gilt bereits ein Jahresumsatz von 50 Litern im gesamten Betrieb als relevant.

Liegen keine konkreten Angaben vor, wird davon ausgegangen, dass bei Betrieben der Galvanischen Industrie der Jahresverbrauch an umweltgefährdenden Stoffen die entsprechende Mengenschwelle überschreitet.

2.4 Branchenfremde Kriterien

Abgesehen von den Betriebstätigkeiten können folgende branchenfremde Ereignisse und Tätigkeiten Belastungen des Untergrunds hervorrufen:

- Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände
- Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

2.4.1 Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen

Sind Belastungen des Untergrunds durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

2.4.2 Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände

Produktionsabfälle aus den Betrieben wurden in der Vergangenheit nicht immer umweltgerecht entsorgt. Oftmals wurden die Abfälle innerhalb des Gewerbeareals, z.B. in Geländemulden, entsorgt. Auch Abfälle von Gebäudeabbrüchen wurden auf diese Weise innerhalb des Areals entsorgt. Liegen konkrete Hinweise vor, dass am Standort Produktionsabfälle abgelagert worden sind, wird dieser in den KbS eingetragen.

2.4.3 Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

Wurde der Standort durch Betriebe anderer belastungsrelevanter Branchen genutzt, müssen diese nach deren branchenspezifischen Kriterien beurteilt werden. Liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrunds durch die Tätigkeiten eines belastungsrelevanten Betriebs vor, wird der Standort in den KbS eingetragen.

3. Zusammenfassung der Beurteilungskriterien

Ist bei einem Standort der Branchengruppe „Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)“ das Kriterium Branchenzugehörigkeit (Kap. 2.1) erfüllt UND wurde mindestens eine der unter Kap. 2.3.1 aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

Sind Belastungen des Untergrunds aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten gemäss Kap. 2.1 und 2.3 wenig wahrscheinlich, wird der Standort nur in den KbS eingetragen wenn konkrete Hinweise zu Belastungen des Untergrunds aufgrund branchenfremder Kriterien vorliegen (z. B. aufgrund von Unfällen, Ablagerungen von Produktionsabfällen auf dem Gelände oder Nutzung durch andere belastungsrelevante Betriebe).

Es muss beachtet werden, dass ein Standort unabhängig von den oben genannten Kriterien in den KbS eingetragen werden kann, falls der Behörde konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vorliegen.

Branchengruppe Oberflächenveredelung, Härtung (Galvanische Industrie)

